

Satzung des Vereins „Schülerhilfe Mwika/ Tansania“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Schülerhilfe Mwika/ Tansania**„ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe oder –arbeit sowie der Erziehung und Berufsbildung von Kindern und Jugendlichen durch Unterstützung von schulischen Einrichtungen in Mwika, Tansania, und/ oder der näheren Umgebung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten des Vereins verwirklicht:
 - Gezielte Förderung schulischer Projekte an Grundschulen und weiterführenden Schulen,
 - Errichtung, Ausstattung und Erhaltung von Schulküchen und sanitären Anlagen,
 - Ausstattung und Erhaltung von Klassenräumen,
 - Beschaffung von Lehrmitteln und Büchern,
 - Übernahme von Schulgebühren, Kosten für Schuluniformen und Schulessen für wirtschaftlich bedürftige Kinder.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Geschäftsbetrieb des Vereins dient dazu, die in der Satzung festgeschriebenen,

steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen. Diese können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden. Die Wettbewerbswirkung ist auf das zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbare Maß begrenzt.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet.
9. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Der Erwerb einer Mitgliedschaft erfolgt durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, im Falle einer juristischen Person mit deren Liquidation;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit zulässig. Eine Frist muss nicht eingehalten werden.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Jahresbeiträge erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln - gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, die Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein durch Ausstellung einer Vollmacht auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
4. Führung der laufenden Geschäfte;
5. Auswahl der zu fördernden Projekte;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar zu den Vorstandsmitgliedern sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. In der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher

Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

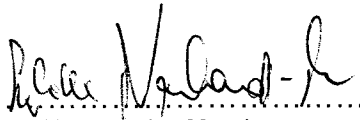
1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

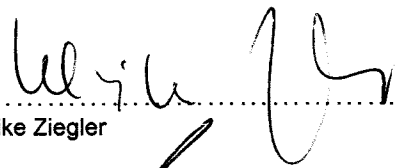
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende alleiniger vertretungsberechtigter Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Médecins Sans Frontières - Ärzte ohne Grenzen e.V.“ mit Sitz in Berlin (VR 21575), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

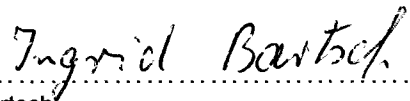
§ 17 In-Kraft-Treten

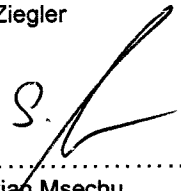
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. Februar 2012 errichtet.

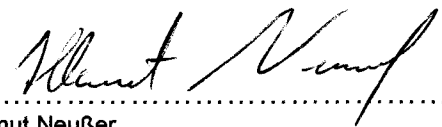
1. 
Sybille Nasebandt – Msechu

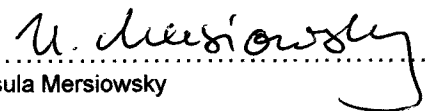
2. 
Sabine Heger

3. 
Ulrike Ziegler

4. 
Ingrid Bartsch

5. 
Sebastian Msechu

6. 
Helmut Neußer

7. 
Ursula Mersiowsky

Gründungsprotokoll

Ort: Bad Vilbel

Datum: 28.02.2012

Uhrzeit: 20:00 Uhr

Am 28.02.2012 fanden sich die in der **Anlage 1** aufgeführten Personen ein, um den Verein „Schülerhilfe Mwika/Tansania“ zu gründen.

§ 1 Begrüßung der Gründerversammlung

Frau Sybille Nasebandt-Msechu begrüßte die Anwesenden herzlich und eröffnete die Versammlung.

§ 2 Wahl eines Versammlungsleiters

Frau Sybille Nasebandt-Msechu wurde per Zuruf aus der Versammlung zur Versammlungsleiterin gewählt. Frau Nasebandt-Msechu nahm die Wahl an.

§ 3 Wahl eines Protokollführers

Frau Ursula Mersiowsky wurde ebenfalls per Zuruf aus der Versammlung zur Protokollführerin gewählt. Sie nahm die Wahl an.

§ 4 Beschlussfassung der Tagesordnung

Die Versammlungsleiterin schlug die Tagesordnung vor, die sich aus der diesem Protokoll als **Anlage 2** beiliegenden Einladung ergibt. Diese wurde von der Versammlung ohne Veränderungen beschlossen.

Zunächst wurden die Gründe zur Gründung des Vereins dargelegt.

§ 5 Beschlussfassung über die Vereinssatzung

Die Anwesenden erörterten den Satzungsentwurf. Danach stimmten alle Anwesenden über die der diesem Protokoll als **Anlage 3** beiliegenden Fassung der Satzung durch Handzeichen ab. Die Abstimmung erfolgte einstimmig. Die Versammlungsleiterin stellte die Gründung des Vereins fest. Daraufhin unterzeichneten alle Gründungsmitglieder die Satzung und erklärten ihren Beitritt zum Verein.

§ 6 Wahl des Vorstandes

Es wurde um Vorschläge für die Vorstandsmitglieder gebeten. Folgende Mitglieder wurden vorgeschlagen und in einzelnen Wahlvorgängen per Handzeichen gewählt:

1. Vorsitzende: Frau Sybille Nasebandt-Msechu
 2. Vorsitzende: Frau Sabine Heger
- Schatzmeister: Herr Helmut Neußer

Die Versammlungsleiterin stellte die Wahlvorschläge zur Abstimmung. Die Wahlvorschläge wurden in einzelnen Abstimmungen einstimmig angenommen.

§ 7 Beschluss über die Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand schlug vor, keine Mitgliedsbeiträge zu erheben. Hierüber wurde per Handzeichen abgestimmt. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

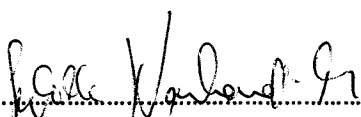
§ 8 Beschlüsse über Organisationsfragen

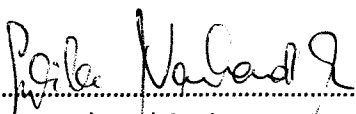
Der Vorstand wurde beauftragt, die Anmeldung beim Vereinsregister vorzunehmen sowie die Gemeinnützigkeitserklärung beim zuständigen Finanzamt zu beantragen

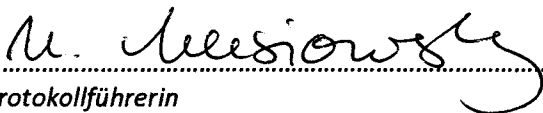
§ 9 Sonstiges

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, wurde die Gründungsversammlung durch die Versammlungsleiterin um 21:00 Uhr geschlossen.

Bad Vilbel, den 28.02.2012


.....
1. Vorsitzende
Sybille Nasebandt-Msechu


.....
Versammlungsleiterin
Sybille Nasebandt-Msechu


.....
Protokollführerin
Ursula Mersiowsky

ANWESENHEITSLISTE Gründungsversammlung:

1. Sybille Nasebandt-Msechu, Buchhalterin, Bad Vilbel
2. Sebastian Msechu, Kaufmännischer Angestellter, Offenbach
3. Sabine Heger, Kaufmännische Angestellte, Schmitten
4. Ulrike Ziegler, Beamtin, Magdeburg
5. Ingrid Bartsch, Buchhalterin, Frankfurt am Main
6. Helmut Neußer, Lehrer, Frankfurt am Main
7. Ursula Mersiowsky, Lehrerin, Frankfurt am Main

Einladung

Bad Vilbel, den 12.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lade ich Sie zu der am 28.02.2012 stattfindenden Gründungsversammlung des Vereins Schülerhilfe Mwika/Tansania herzlich ein.

Ort:

Bad Vilbel, Hermann-Gmeiner-Str.1

Datum: 28.02.2012

Uhrzeit: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

- 1) Diskussion über die Gründung und Satzung des Vereins
- 2) Verabschiedung der Satzung und Beschluss über die Gründung des Vereins
- 3) Wahl des Vorstandes
- 4) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 5) Beschlüsse über Organisationsfragen
- 6) Sonstiges

Beigefügt finden Sie die Satzung für den Verein Schülerhilfe Mwika/Tansania in der Form wie sie auf der Gründungsversammlung zur Beschlussfassung vorliegen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sybille Nasebandt-Msechu

Verteiler:

Ulrike Ziegler

Sebastian Msechu

Helmut Neußer

Ursula Mersiowsky

Ingrid Bartsch

Sabine Heger

Sybille Nasebandt-Msechu